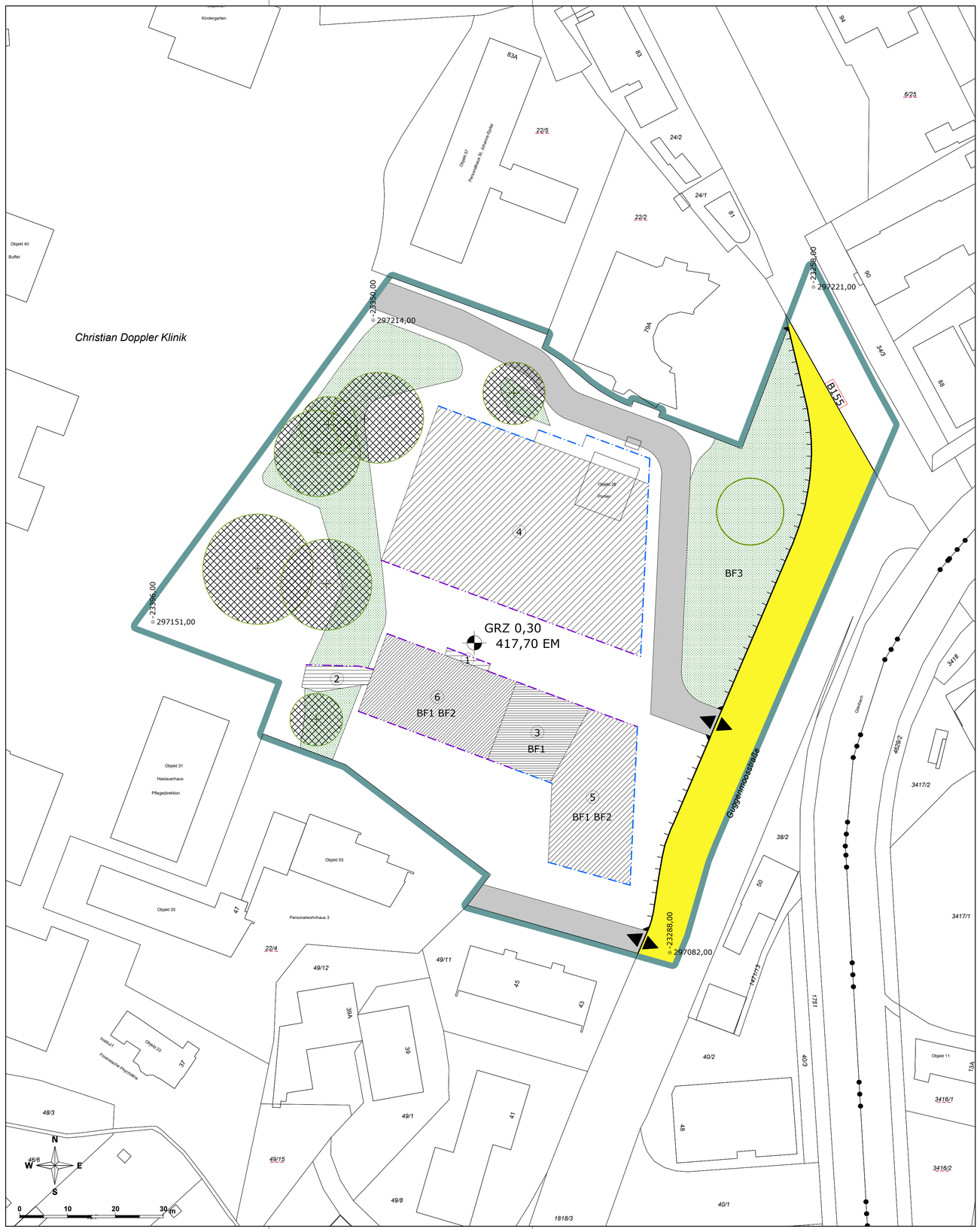


LEGENDE

Längen- und Flächenmaßstab (M 1 : 500)

ERLÄUTERUNG	PLANZEICHEN
Grenze des Planungsgebietes (außenliegend)	
Die Planungsgebietsgrenze bildet keine Bezugsfläche für die Ermittlung der Grundflächenzahl.	
Straßenfluchtlinien (§ 54 ROG 2009)	
Baufluchtlinie (§ 55 Abs 1 ROG 2009) Beim Zusammenfallen von Straßenfluchtlinie und Baufluchtlinie ist die Straßenfluchtlinie darzustellen	
Baugrenzlinie (§ 55 Abs 3 ROG 2009)	
Grundflächenzahl – GRZ (§ 56 Abs 2 ROG 2009)	GRZ 0,5 x)
Als oberste Firsthöhe (FH) sowie als oberste Gesimshöhe (GH) bzw. oberste Traufhöhe (TH) werden festgelegt:	
Bezug der Bauhöhe auf das natürliche Gelände (§ 57 Abs 2 ROG 2009) Angabe in Metern über dem natürlichen Gelände	
FH = 3,00 m GH = 3,00 m TH = 3,00 m	
Niveau der Bezugsebene für Höhenfestlegungen in Meereshöhe (§ 57 Abs 2 ROG 2009) Angabe in Metern über Adria	450,00 EM x)
FH = 4,50 m GH = 4,50 m TH = 4,50 m	1
FH = 7,60 m GH = 7,60 m TH = 7,60 m	2
FH = 12,80 m GH = 12,80 m TH = 12,80 m	3
FH = 13,30 m GH = 13,30 m TH = 13,30 m	4
FH = 19,40 m GH = 19,40 m TH = 19,40 m	5
FH = 22,30 m GH = 22,30 m TH = 22,30 m	6
Für Photovoltaik- und Solaranlagen sowie für technisch erforderliche Dachaufbauten wird eine maximale Höhe von 1,50 m über der fertigen obersten Dachhaut festgelegt.	
Verlauf der Gemeindestraße (§ 51 Abs 2 Z 2 ROG 2009)	
Verkehrstechnische Aufschließung im Bauplatz (§ 53 Abs 2 Z 12 ROG 2009)	
Aus- und Einfahrt von Garagen, Stellplätzen (Spitze in Fahrtrichtung) (§ 53 Abs 2 Z 12 ROG 2009)	
Aus- bzw. Einfahrtsverbot (§ 53 Abs 2 Z 12 ROG 2009)	
Pflanzbindung (§ 61 Abs 1 ROG 2009) Verpflichtung zur Erhaltung von Grünflächen Die Errichtung von fußläufigen Wegverbindungen ist zulässig.	
Pflanzbindung (§ 61 Abs 1 ROG 2009) Verpflichtung zur Erhaltung von Einzelbäumen	
Pflanzgebot (§ 61 Abs 2 ROG 2009) Verpflichtung zur Anpflanzung eines Laubbaumes mit einem Stammumfang von mind. 30 cm (gemessen in 1 m Höhe) und einem Bewässerungssystem im Wurzelbereich. Geringfügige Verschiebungen sind projektbezogen möglich.	

Besondere Festlegungen (BF):

Besondere Festlegung BF1: BF1

Auf den Dachflächen im Bereich der Höhenfenster 3, 5 und 6 wird eine extensive Dachbegrünung mit einer Mindestaufbauhöhe von 12 cm festgelegt. Ausgenommen sind technische Aufbauten, wie z.B. Entlüftungen, Liftüberfahrten, Dachausstiege, Dachterrassen udgl., nicht jedoch Photovoltaik- und Solaranlagen. Bei der Errichtung von Photovoltaik- oder Solaranlagen sind Konstruktionen und Pflanzenarten zu wählen, die auch unter den Paneelen ein ausreichendes Wachstum gewährleisten.

Besondere Festlegung BF2: BF2

Auf den Dachflächen im Bereich der Höhenfenster 5 und 6 ist jedenfalls die Errichtung einer Photovoltaik- bzw. Solaranlage vorzusehen.

x) Zahlenangaben nur beispielhaft (lt. Darstellungsverordnung)

ERLÄUTERUNG	PLANZEICHEN
Besondere Festlegung BF3: Verpflichtung zur Schaffung einer Grünfläche mit Platzgestaltung unter Ausschluss von KFZ- Stellplätzen. Die Errichtung von Fuß- und Radwegen und technisch erforderliche Maßnahmen sind zulässig.	BF3
Darüber hinausgehende deklarative Eintragungen:	
Landesstraße	B155

STADT : SALZBURG Magistrat
Amt für Stadtplanung und Verkehr

Magistratsabteilung 5

BEBAUUNGSPLAN DER AUFBAUSTUFE PARKHAUS UND SUCHTTHERAPIEZENTRUM CDK - 1 / A1

KENNNUMMER: 024.02/A01

ÜBERSICHTSPLAN M 1:40.000



BESCHLUSS DES STADTSENATES VOM 04.07.2022	
KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT NR.: 78 VOM 12.07.2022	
WIRKSAMKEITSBEGINN AM 13.07.2022	

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur

PLANGRUNDLAGE	Katastralmappe; MA 6/03 - Vermessung und Geoinformation	STAND: 11.04.2022

Datum: 11.04.2022	SB.: AE / RaB	Maßstab 1 : 500
Ord.Nr.: 10	ZAHL: 90955/2021	Abl.Nr.: A/344